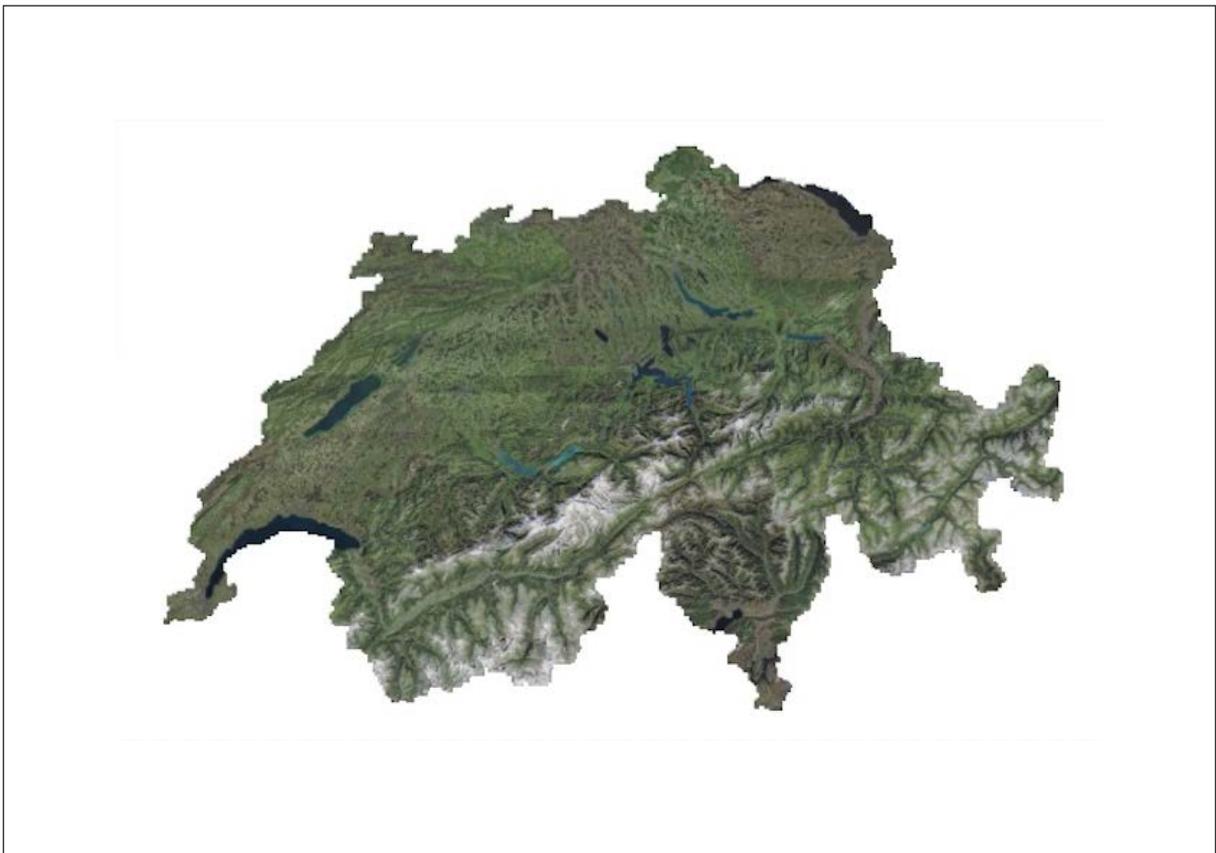


RAUMPLANUNG SCHWEIZ

Gesamtverfahren für grosse Infrastrukturvorhaben (Teil I)

Peter Gresch-Rovina



ENTWURF

Jubiläumsschrift zu

**30 Jahre GRESCH PARTNER
1995 - 2025**

www.greschpartner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Widmung und Dank/ Adressaten	4
EINLEITUNG	5
1. GESAMTVERFAHREN: ALLGEMEINES SCHEMA	5
2. DAS 'DREI-STUFEN-SCHEMA' DES GESAMTVERFAHRENS	5
3. GESAMTVERFAHREN FÜR RAUMPLANERISCHE TÄTIGKEITEN	6
4. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTVERFAHREN	7
4.1 Grundlagen (Art.6 RPG)	7
4.2 Übersicht über die einzelnen Stufen des Gesamtverfahrens	8
4.3 Zum Verständnis von Sachplanung und Koordination (bisherige Richtplanung)	8
4.4 Zum Verhältnis des USG und des NHG zum RPG	10
5. SACHPLANUNG (KONZEPTE UND SACHPLÄNE) (1. Stufe im Gesamtverfahren)	10
5.1 Konzepte und Sachpläne im Allgemeinen	10
5.2 Konzepte	10
5.3 Sachpläne	11
6. KOORDINATION (RICHTPLAN bzw. KOORDINATIONSPLAN) (2. Stufe im Gesamtverfahren)	12
6.1 Vorbemerkung zum Begriff 'Richtplan'	12
6.2 Zweck und Inhalt des Koordinationsplans	13
6.3 Bemerkung zu regionalen und kommunalen Richtplänen	13
6.4 Dokumente der Koordination	13
6.5 Verbindlichkeit	16
7. AUSGESTALTUNG (PROJEKTE UND BEWILLIGUNGEN) (3. Stufe im Gesamtverfahren)	16
7.1 Vorbemerkung	16
7.2 Zweck und Inhalt der Projekte	17
7.3 Zweck und Inhalt der Bewilligungen	17
SCHLUSSBEMERKUNGEN	18
Anhang 1: Erfolgreiche Anwendungen des Gesamtverfahrens	19
Bemerkungen zum Autor	20
LITERATUR	21

Widmung und Dank

Diese Publikation widme ich meiner Frau und Geschäftspartnerin Anita Gresch-Rovina.

Mein Dank geht einerseits an Sabine Gresch für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und andererseits an wichtige Wegbegleiter: Jakob Maurer, Thomas Pfisterer, Alfred Kuttler, Alexander Ruch, Andreas Flury, Harold Haefner, Peter Haggert , Werner C. Kleiner, Bryan Smith.

Adressaten

Die vorliegende Schrift richtet sich an:

- Gesetzgebende Instanzen von Bund und Kantonen;
- Zuständige eidgenössische und kantonale Verwaltungsstellen;
- Verantwortliche von raum- und umweltwirksamen Vorhaben/Projekten;
- Professionelle Raumplanerinnen und Raumplaner in der Privatwirtschaft;
- Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Raumplanerinnen und Raumplaner, insbesondere die ETHZ und die EPFL;
- Berufsgruppen, Organisationen, Verbände mit Bezug zu Raum und Umwelt.

EINLEITUNG

Grosse Infrastrukturen sind bedeutsam für das Funktionieren unseres Landes. Gemäss Bundesverfassung gehören dazu:

- Eisenbahnen (Art.87)
- Nationalstrassen (Art. 83)
- Luftverkehr (Art. 87 und Art.92)
- Energieproduktion und Energietransport (Art. 89)
- Kommunikation (Art.92)
- Armee/Landesverteidigung (Art. 58)
- Landesversorgung (Art.102)

Die Planung und Ausführung der Infrastrukturen von nationaler Bedeutung werden einerseits durch entsprechende Sachgesetze und andererseits durch das Raumplanungsgesetz (RPG), das Umweltschutzgesetz (USG) und das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt.

Die Analyse der Art und Weise wie heute Infrastrukturvorhaben geplant werden zeigt, dass viele Vorhaben verzögert werden oder gar scheitern.

Die Gründe sind vielfältig:

- Ungenügend präzise Begriffe in der Gesetzgebung;
- Ungenügende Abstimmung des USG und des NHG auf das RPG;
- Ungenügende Abstimmung der Sachgesetze zu Infrastrukturvorhaben auf das RPG;
- Fehlende konsequente Abfolge der einzelnen Verfahrensstufen.

Die Methodik der Raumplanung kann einen wichtigen Beitrag bezüglich der Abfolge der Verfahrensstufen leisten. Im hier vorliegenden Teil I geht es darum, die Grundzüge des Gesamtverfahrens vorzustellen.

1. GESAMTVERFAHREN: ALLGEMEINES SCHEMA

Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Behandlung von raum- und umweltwirksamen Tätigkeiten zügig geschieht. Denn wenn Verfahren sehr lange dauern, können sich die Verhältnisse rasch ändern. Geänderte Verhältnisse können bedeuten, dass neue gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind oder neue Ansprüche auftreten und bereits angedachte Beurteilungen revidiert werden müssen.

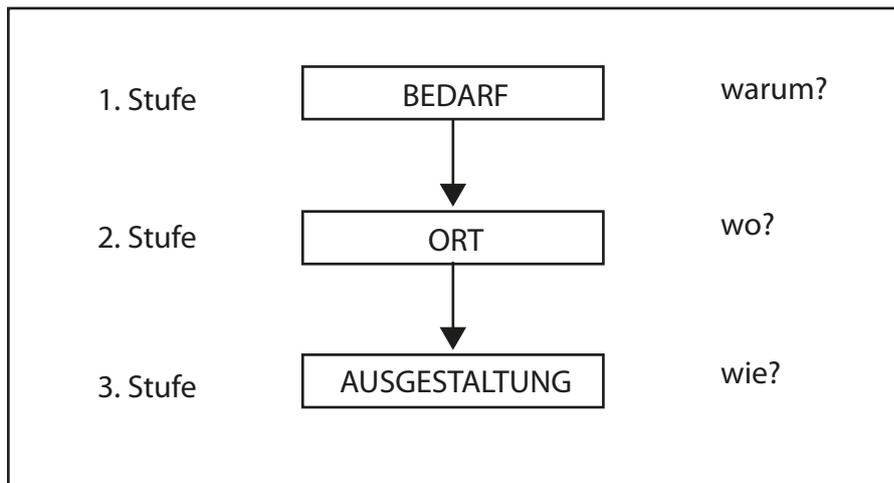
Im Folgenden geht es darum, modellmässig zu zeigen, welches die Grundzüge eines Gesamtverfahrens sind.

2. DAS 'DREI-STUFEN-SCHEMA' DES GESAMTVERFAHRENS

Im Zusammenhang mit dem RPG von 1979 hat die Erfahrungsgruppe 'Richtplanung' des ORL-Institutes an der ETHZ (unter Leitung von Prof. J. Maurer) ein 'Drei-Stufen-Schema' für raumwirksame Vorhaben vorgeschlagen. Es besteht aus folgenden drei Stufen:

- Stufe 1: Bedarf (Beantwortung der Frage: warum?)
- Stufe 2: Lokalisierung (Beantwortung der Frage: wo?)
- Stufe 3: Ausführung (Beantwortung der Frage: wie?)

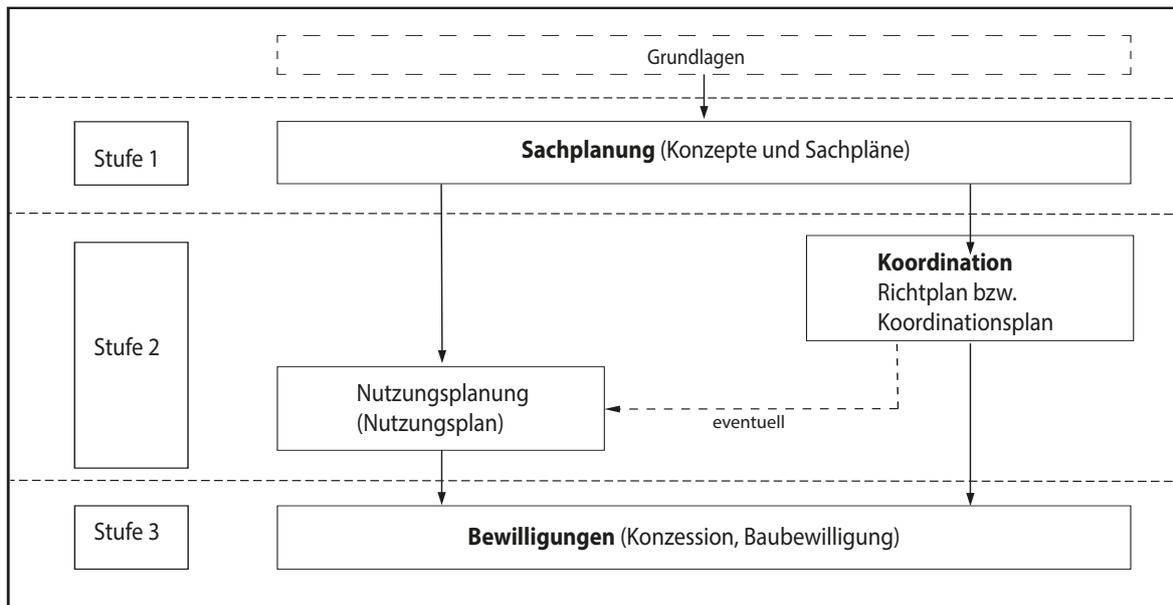
-> **Abb. 1 Drei Stufen-Schema für Gesamtverfahren**



3. GESAMTVERFAHREN FÜR RAUMPLANERISCHE TÄTIGKEITEN

Die ursprüngliche Form des Drei Stufen-Schemas (in Abb. 1) ist weiterentwickelt worden und in Abb. 2 in die Systematik des Raumplanungsgesetzes überführt worden.

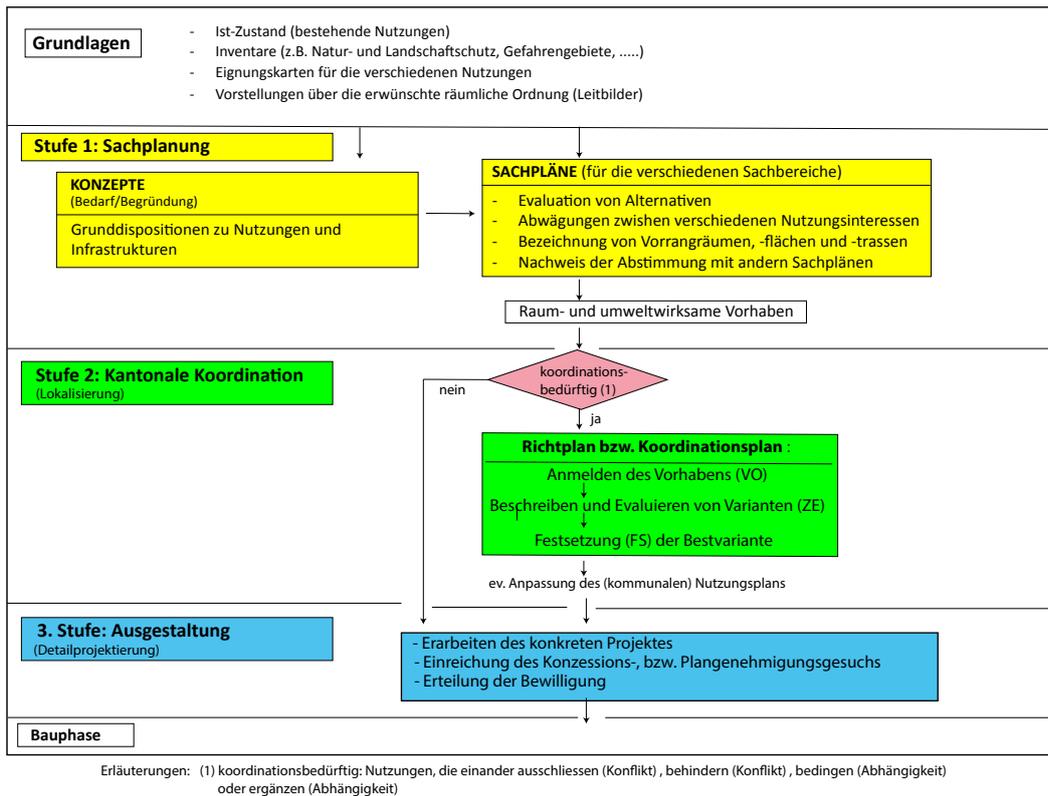
-> **Abb. 2 Drei Stufen-Schema übertragen auf die Systematik der Raumplanung**



Bemerkung zum Begriff 'Richtplan':

Im RPG, das vom Volk 1976 abgelehnt wurde, hatte der 'Richtplan' den Charakter als eine Art 'Vornutzungsplan'. Er sollte für die Gemeinden den Rahmen geben für die Erstellung der Nutzungspläne der Gemeinden. In der Überarbeitung des RPG wurde auf diese Funktion verzichtet und den Kantonen durch Art.8 eine neue Aufgabe zugewiesen: Die Abstimmung bzw. die Koordination raumwirksamer Tätigkeiten. Ungeschickterweise wurde aber der alte Begriff 'Richtplan' beibehalten, statt den zutreffenderen Begriff 'Koordinationsplan' zu verwenden. Solange das heutige RPG diesbezüglich nicht geändert ist, wird hier der Doppelbegriff 'Richtplan bzw. Koordinationsplan' verwendet.

-> **Abb. 3 Gesamtverfahren für raum- und umweltwirksame Tätigkeiten**



Dieses Gesamtverfahren gilt für alle raumwirksamen und koordinationsbedürftigen Vorhaben, unabhängig davon, auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Kantone, Gemeinden) die entsprechenden Bewilligungskompetenzen liegen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTVERFAHREN

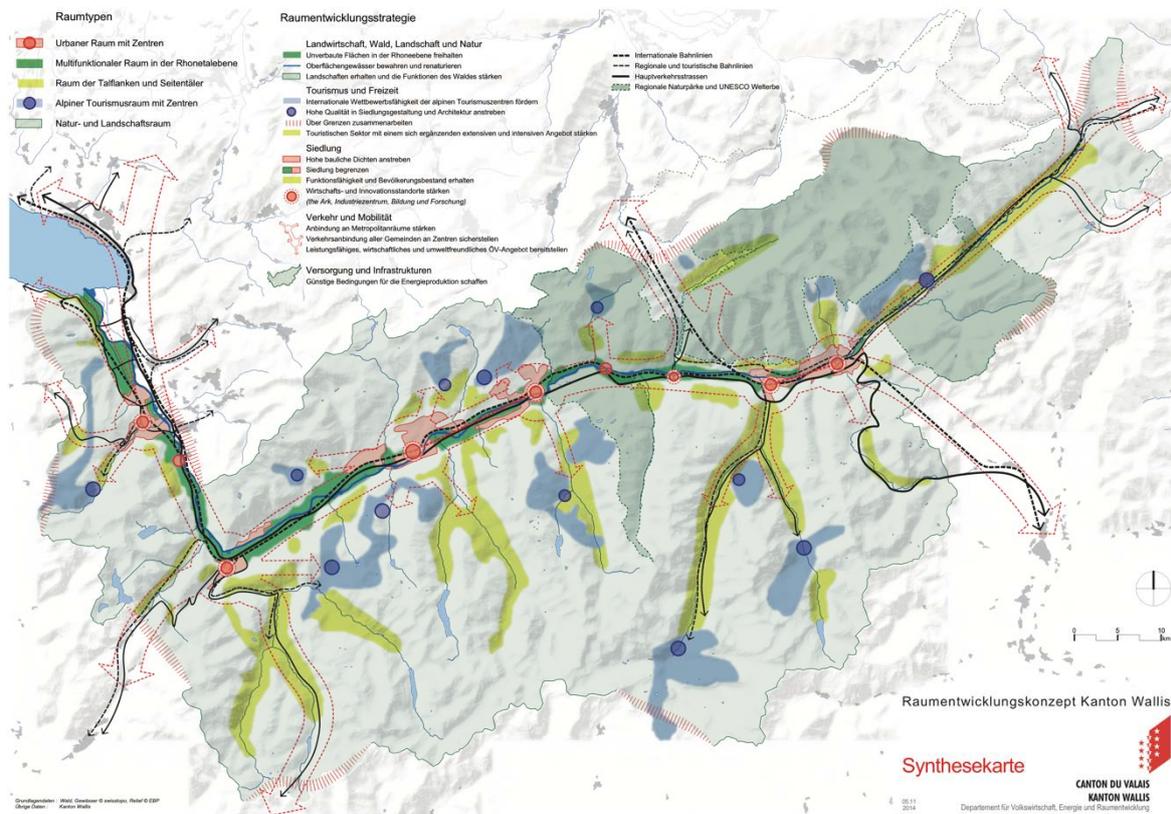
Grundsätzlich ist das Gesamtverfahren in folgende Teile gegliedert:

4.1 Grundlagen (Art.6 RPG)

Basis für das raumplanerische Arbeiten sind Grundlagen: räumlicher Ist-Zustand (bestehende Nutzungen); Inventare (z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes); Eignungskarten für die verschiedenen Nutzungen; Vorstellungen über die erwünschte räumliche Entwicklung (Leitbilder, Ziele). Diese Elemente gehören zu den Grundlagen (Art. 6 RPG).

Abb. 4 zeigt ein Beispiel für 'Vorstellungen über erwünschte räumliche Entwicklung.

-> Abb. 4: Vorstellungen über die erwünschte räumliche Entwicklung: Beispiel Kanton Wallis



4.2 Übersicht über die einzelnen Stufen des Gesamtverfahrens

Stufe 1: Sachplanung

Die Stufe 1 besteht für die einzelnen Sachbereiche einerseits aus dem 'Konzept' und andererseits aus dem 'Sachplan'.

Stufe 2: Koordination raum- und umweltwirksamer Tätigkeiten

In der Stufe 2 werden raum- und umweltwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Stufe 3: Ausgestaltung: Projektierung und Bewilligungen

In der Stufe 3 geht es darum, die konkreten Bauprojekte auszuarbeiten und um die Bewilligungen: Konzessionen und Baubewilligungen.

4.3 Zum Verständnis von Sachplanung und Koordination (bisherige Richtplanung)

In der Sachplanung geht es darum, **innerhalb eines Sachbereichs** zu planen. Demgegenüber geht es bei der Koordination darum, **sachbereichsübergreifend den Raum für die prioritäre Nutzung zu reservieren**.

Im Unterschied zu Konzepten und Sachplänen, die auf allen drei staatlichen Ebenen zu erarbeiten sind, gibt es nur **einen Richtplan, bzw. Koordinationsplan**. Nur so ist sichergestellt, dass räumliche Konflikte und Synergien aus raumwirksamen Vorhaben aller drei staatlichen Ebenen wirklich aufeinander abgestimmt werden können.

In der Beratung des RPG im Parlament war ein Entscheid zu fällen, auf **welcher Ebene** der Richtplan/bzw. der Koordinationsplan geführt werden soll.

Dazu gab es im Parlament zwei Auffassungen:

- Auffassung 1: Führung des Richtplanes durch den Bund
- Auffassung 2: Führung des Richtplanes durch die Kantone

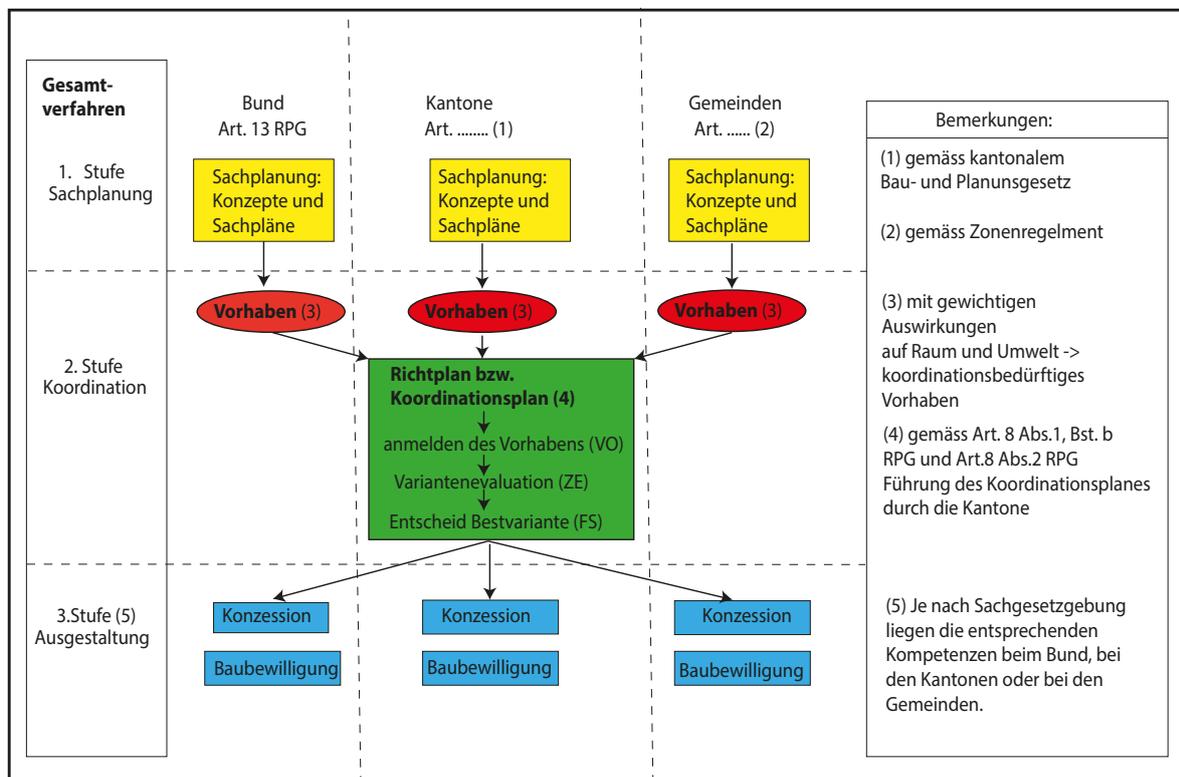
In der damaligen parlamentarischen Beratung obsiegte die Auffassung 2, also die Koordination durch die Kantone.

Gründe dazu waren u.a.:

- (1) Gemäss Bundesverfassung Art. 75 obliegt die Raumplanung den Kantonen.
- (2) die Zweckmässigkeit der Anordnung dieses Koordinationsinstrumentes auf der mittleren Ebene, d.h. auf der Ebene der Kantone, also zwischen dem Bund und den Gemeinden.

Die Abbildung 5 dient dem Verständnis von Sachplanung und Koordination für die Ebenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Es zeigt die Abfolge des Einsatzes der Raumplanungsinstrumente (Sachplanung und Koordination), als Voraussetzung dafür, dass auf Konzessions-, bzw. Bewilligungsgesuche für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen überhaupt eingetreten werden kann.

-> **Abb. 5 Zum Verständnis von Sachplanung und Richtplanung**



Bemerkungen zu Konzepten und Sachplänen des Bundes gemäss Art. 13 RPG

Nachdem das Parlament die Führung des Richtplanes durch die Kantone beschlossen hatte, stellte sich die Frage, was denn der Bund bezüglich Raumplanung zu leisten habe. In Art. 13 RPG wies es dem Bund den Auftrag zu, für die Bereiche, wo der Bund Bewilligungskompetenzen hat, Konzepte und Sachpläne zu erarbeiten.

Leider hat es der Gesetzgeber unterlassen zu präzisieren, was einerseits in Konzepten und andererseits in Sachplänen zu behandeln ist. In der Folge ist festzustellen, dass in Sachgesetzen zu Infrastrukturvorhaben sowie in Verordnungen, unterschiedliche Auslegungen vorliegen. Dies geht mitunter soweit, dass die **Sachplanung des Bundes bisweilen anstelle der kantonalen Richtplanung eingesetzt wird.**

Mit sogenannten Festsetzungen in ihren Sachplänen 'überspringen' Bundesstellen den Art.8 Abs.2 RPG und sie steigen direkt in die Phase der Konzessionierung, bzw. Baubewilligung ein. Damit verstossen sie aber gegen Art.8 Abs. 2 des RPG, der einen Eintrag im Richtplan (im Klartext eine Festsetzung) verlangt als Nachweis, dass die Koordination gemäss RPG stattgefunden hat.

4.4 Zum Verhältnis des Umweltschutzgesetz und des Natur- und Heimatschutzgesetzes zum Raumplanungsgesetz

Offensichtlich gibt es Schnittstellen zwischen diesen drei Gesetzen, die im Rahmen des Gesamtverfahrens zu beachten sind.

Das Umweltgesetz, das **nach dem RPG in Kraft** getreten ist, enthält zum Beispiel Vorschriften zur **mehrstufigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**. Wird das Gesamtverfahren konsequent umgesetzt, macht die UVP-Pflicht eigentlich erst auf der dritten Stufe des Gesamtverfahrens Sinn, wo es darum geht, den Nachweis zu erbringen, dass die umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten sind, denn erst auf dieser 3. Stufe liegen die hinreichend detaillierten Informationen zum Projekt vor, um die entsprechende UVP vorzunehmen zu können.

Diese Vorgaben sind bis jetzt nicht auf das Raumplanungsgesetz abgestimmt. Eine diesbezügliche Revision des USG ist notwendig, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Auch das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das **vor dem RPG in Kraft** trat, spielt (z.B. beim Schutz von Landschaften) eine Rolle in der Vorbereitung grosser Infrastrukturvorhaben. Gemäss NHG werden **Inventare** zu Landschaften und Kulturgüter bezeichnet. Inventare gehören gemäss RPG zu den Grundlagen. Als solche haben sie keine Verbindlichkeit. Vielmehr sind sie in die Interessenabwägung auf der 2. Stufe des Gesamtverfahrens miteinzubeziehen. Die Ergebnisse der Abwägung münden dann in verbindlicher Form in den Festsetzungsbeschluss ein.

Auch hier ist eine Revision der Gesetzgebung fällig, um die Vorgehensweisen gemäss NHG auf das RPG abzustimmen.

Der konsequente Einbezug von Umwelt- und Landschaftsschutzinteressen in das dreistufige Gesamtverfahren lässt bei der Planung von Vorhaben die Zahl der räumlichen Konflikte und der Beeinträchtigungen der Umwelt reduzieren. Dadurch kann die Zahl der potenziellen Einsprachen und Beschwerden minimiert, bzw. reduziert werden. Die Verfahren werden beschleunigt und eine nachhaltige Entwicklung wird sichergestellt.

Durch die konsequente Bearbeitung dieser drei Stufen werden keine groben Verfahrensfehler mehr gemacht und damit können (in der Regel) Bundesgerichtsverfahren, die zu grossen Verzögerungen führen, vermieden werden. Im Anhang 1 werden erfolgreiche Anwendungen des Gesamtverfahrens aufgeführt.

5. SACHPLANUNG (KONZEPTE UND SACHPLÄNE)

(1. Stufe im Gesamtverfahren)

5.1 Konzepte und Sachpläne im Allgemeinen

Das RPG regelt richtigerweise nur die Konzepte und Sachpläne des Bundes. Aber auch die Kantone müssen (wie zuvor aufgeführt) für die Bereiche, wo sie Bewilligungskompetenzen haben, Konzepte und Sachpläne erarbeiten.

Die Kantone, denen gemäss BV die Raumplanung obliegt, haben die Belange der Konzepte und Sachpläne in der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung zu regeln.

Die Notwendigkeit und die Pflicht, dass die Sachplanung durch Bund und Kanton zu betreiben ist, hat folgenden Grund: Gemäss BV und der Sachgesetzgebung von Bund und Kantonen sind Zuständigkeiten und Bewilligungskompetenzen zugewiesen worden. Um raum- und umweltwirksame Vorhaben beurteilen zu können, braucht es Konzepte und Sachpläne.

Damit findet die Einbindung von Vorhaben in einen Gesamtkontext statt.

Nachfolgend wird eine mögliche Lösung skizziert, wie eine Differenzierung zwischen Konzepten und Sachplänen zweckmässigerweise aussieht.

5.2 Konzepte

Zweck von Konzepten

In ihren Konzepten begründen die zuständigen Ämter für die Sachbereiche, für die sie zuständig sind, den Handlungsbedarf (Bedarfsnachweis).

Sie legen ihre Absicht dar, wie sie die zu lösende Aufgabe grundsätzlich lösen wollen.

Inhalt, bzw. Erarbeitung:

Mögliche Alternativen sind zu beschreiben und bezüglich der Erfüllung der Aufgabe im Kontext der räumlichen Gegebenheiten zu beurteilen.

Die gewählte Alternative ist in ihren Grundzügen zu beschreiben und (wenn möglich) in ihrer räumlichen Lage schematisch zur Darstellung zu bringen.

Form von Konzepten

Die Ämter sind in der Regel frei, in welcher Form sie die Konzepte beschreiben und darstellen.

-> **Abb. 6 Beispiel für nationales Konzept (Übertragungsleitungen)**

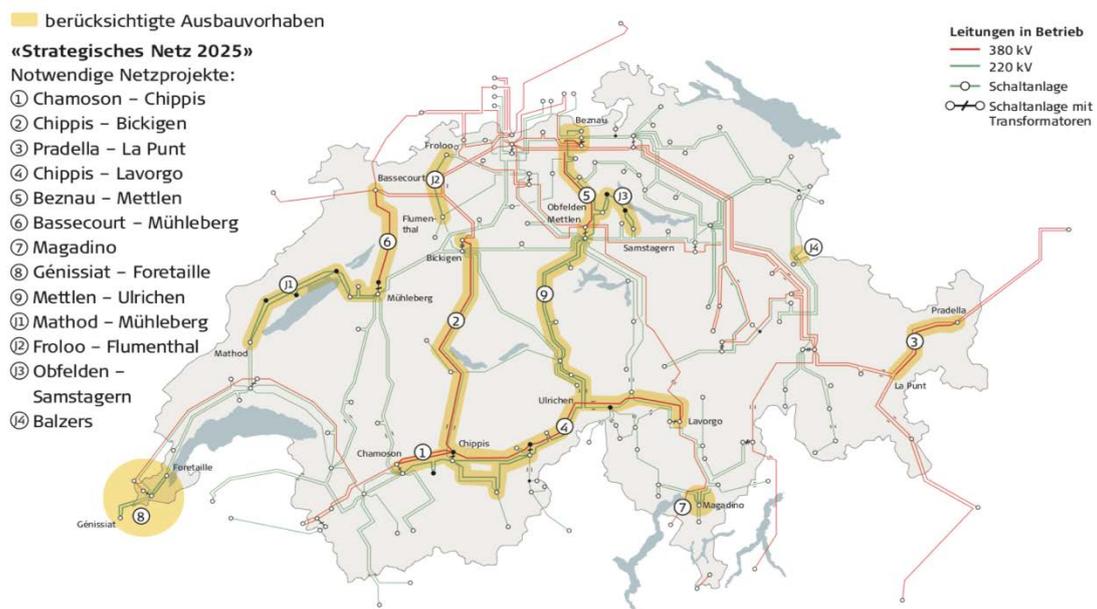


Abbildung 8.1: Darstellung des «Strategischen Netzes 2025»

Genehmigung von Konzepten

Konzepte sind durch die in der Sachgesetzgebung bezeichnete und zuständige Behörde zu genehmigen.

Verbindlichkeit

Konzepte sind für die Behörde verbindlich, die sie genehmigt haben. Sie haben sich bei der Planung von Vorhaben an ihr Konzept zu halten.

5.3 Sachpläne

Zweck von Sachplänen

Sachpläne haben den Zweck zu zeigen, wie das gewählte Konzept eines Sachbereichs räumlich umgesetzt werden soll und in welchen Räumen welche raumwirksamen Tätigkeiten zulässig sind.

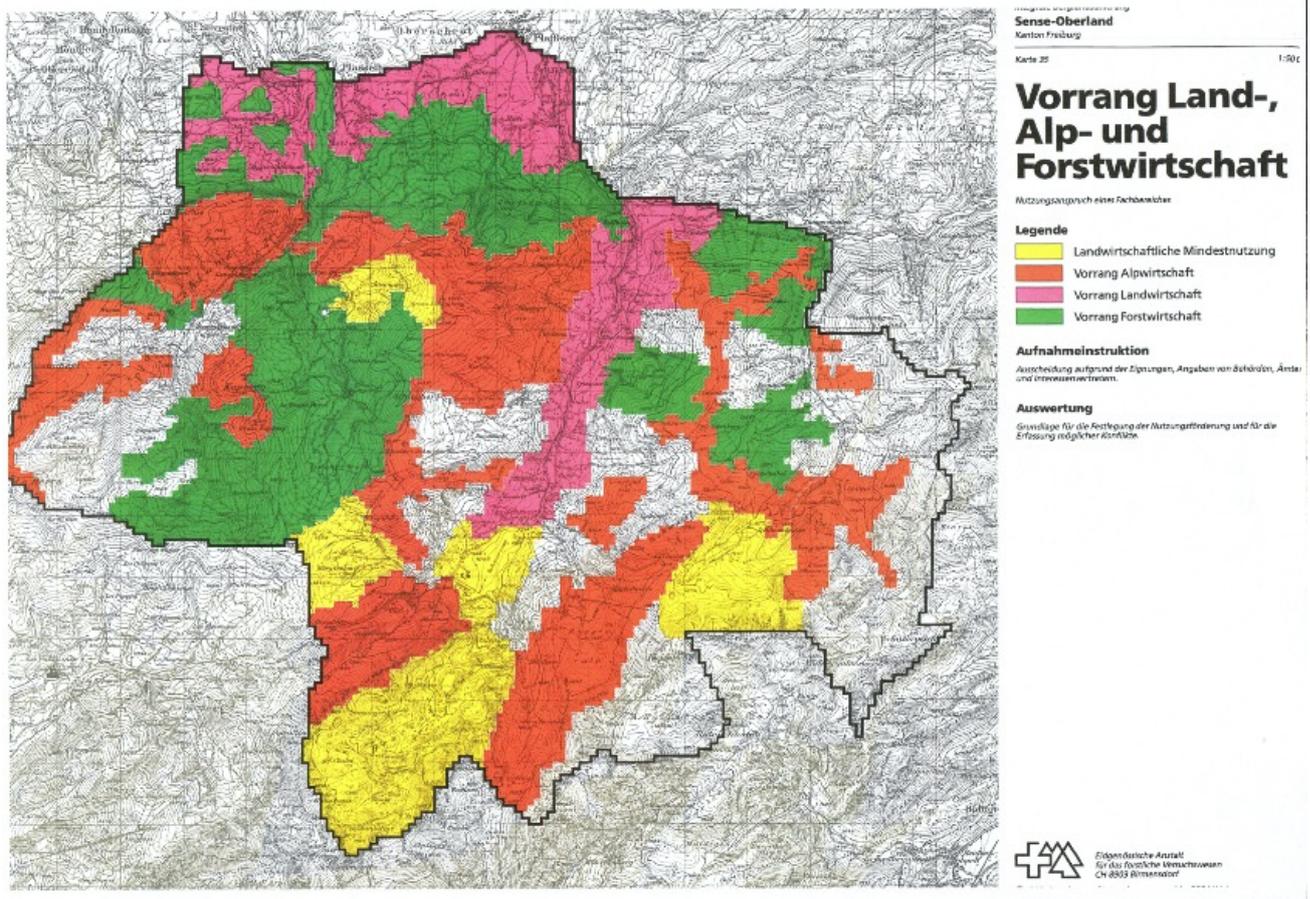
Inhalt von Sachplänen

Die Sachpläne zeigen:

- a. die Eignungen für die jeweiligen Raumnutzungen;
- b. die Vorrangräume für die verschiedenen Raumnutzungen, in denen entsprechende Vorhaben zulässig sind.

NB: Vorrangräume werden im Rahmen einer Nutzungsanalyse eruiert. Dabei werden die Eignungskarten überlagert. Bei unverträglichen Überlagerungen von Nutzungsinteressen ist eine Abwägung/Abstimmung unter den konkurrierenden Interessen vorzunehmen.

-> **Abb. 7 Beispiel eines Sachplans: Vorrangflächen (aus Integralprojekt Sense-Oberland): Vorrangflächen Land-, Alp- und Forstwirtschaft**



Die konkreten Inhalte richten sich nach der zu lösenden Aufgabe.

Form von Sachplänen

In der Wahl der Form ihrer Sachpläne sind die Amtsstellen frei, unter der Bedingung, dass sie klar, das heisst verständlich sind.

Genehmigung von Sachplänen

Sachpläne sind durch die in der Sachgesetzgebung bezeichnete und zuständige Behörde zu genehmigen.

Verbindlichkeit von Sachplänen

Ein Sachplan ist für die Behörde verbindlich, die sie genehmigt hat. Das heisst, sie haben sich in ihren Folgeplanungen eines Vorhabens an den entsprechenden Sachplan zu halten: Bund an Bundessachpläne, Kantone an kantonale Sachpläne, Gemeinden an kommunale Sachpläne.

6. KOORDINATION (RICHTPLAN bzw. KOORDINATIONSPLAN) (2. Stufe im Gesamtverfahren)

6.1 Vorbemerkung zum ehemaligen Begriff 'Richtplan'

Der offensichtlich unzutreffende Begriff 'Richtplan' kommt im RPG und in der RPV an vielen Stellen vor. Konsequenterweise muss er überall durch den zutreffenderen Begriff 'Koordinationsplan' ersetzt werden.

6.2 Zweck und Inhalt des Koordinationsplans

Zweck

Die Koordination hat den Zweck, raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abzustimmen.

Inhalt des Koordinationsplans

Der Koordinationsplan zeigt den Stand der Abstimmung (d. h. in welcher Phase sich die Koordination eines Vorhabens aktuell befindet).

Im Koordinationsplan sind jene raumwirksamen Tätigkeiten zu behandeln, die abstimmungsbedürftig sind, das heisst sich einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

NB: Besonders anspruchsvoll ist die Abstimmung, in den Fällen, wo Infrastrukturvorhaben gebündelt und gleichzeitig gebaut werden sollen.

6.3 Bemerkung zu regionalen und kommunalen Richtplänen

In der Praxis sind regionale und kommunale Richtpläne anzutreffen, obwohl sie im RPG keine Grundlage haben. Bei sogenannten kommunalen ‚Richtplänen‘ oder bei ‚Teilrichtplänen‘ handelt es sich genau genommen um ‚Konzepte oder Sachpläne‘.

6.4 Dokumente der Koordination

Koordinationsblätter

Für die einzelnen Vorhaben sind lokalisierte Koordinationsblätter zu erstellen, die Auskunft geben über die Herleitung des Beschlusses zur Festsetzung.

Koordinationskarte

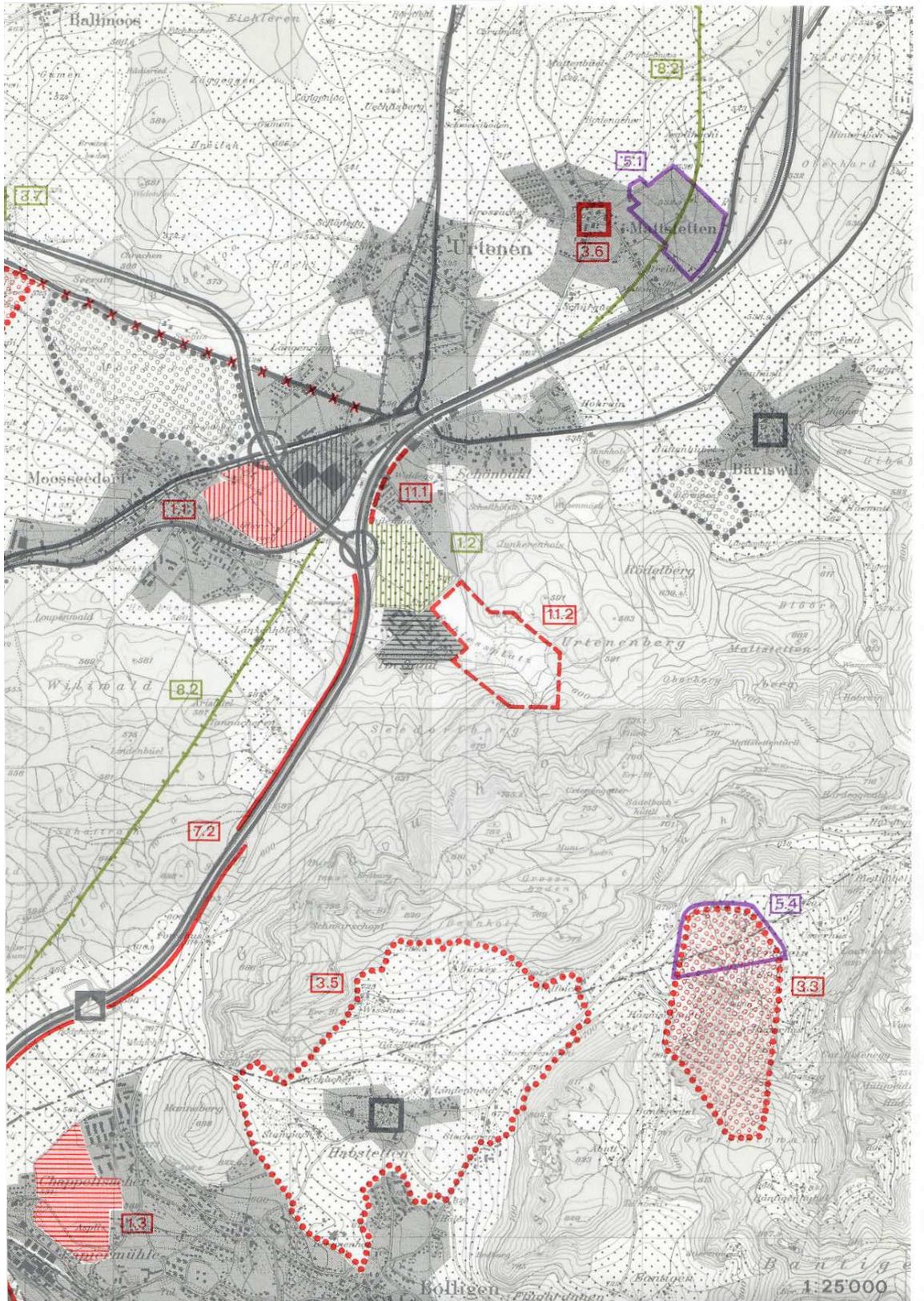
Die Karte zeigt die lokalisierten Koordinationsgeschäfte im räumlichen Kontext, in der Regel im Massstab 1:50'000. In Abb. 6 ist dargestellt, wie ein kantonaler Richtplan (gemäss RPG 1979) auszusehen hat.

Es sind auch andere Darstellungsweisen denkbar. Diese sind durch das ARE verbindlich festzulegen, um die Darstellung der Koordinationskarte der Kantone zu harmonisieren.

Wesentlich ist, dass die einzelnen Vorhaben und die Phasen/Kategorien (von Vororientierung zu Zwischenergebnis und zu Festsetzung) im Koordinationsplan deutlich erkennbar sind.

Dem Bund sind die Festsetzungen laufend bekannt zu geben und zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit einer Festsetzung wird der Nachweis geliefert, dass der raumplanerische Abstimmungsprozess (Interessenabwägung) abgeschlossen ist und auf Bewilligungsgesuche (Konzessionen, Baubewilligungen) eingetreten werden kann.

-> Abb. 8 Richtplankarte gemäss RPG 1979 (anwendbar auch für den 'Koordinationsplan')
(EJPD, Delegierter für Raumplanung, 1979)



grün: Vororientierung (VO)

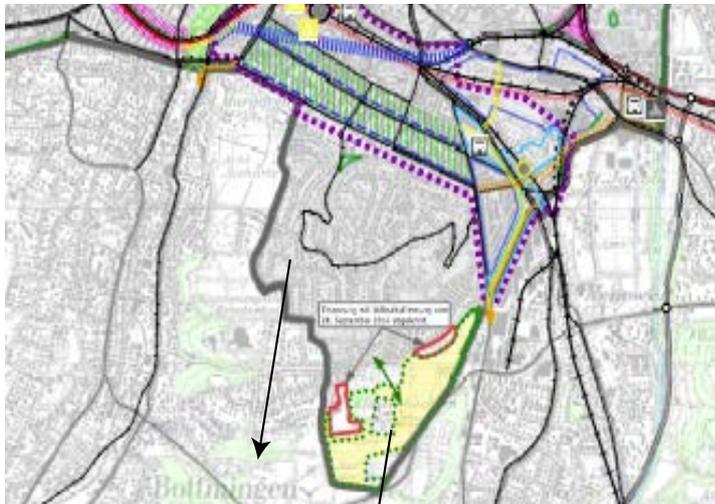
violett: Zwischenergebnis (ZE)

rot: Festsetzung (FS)

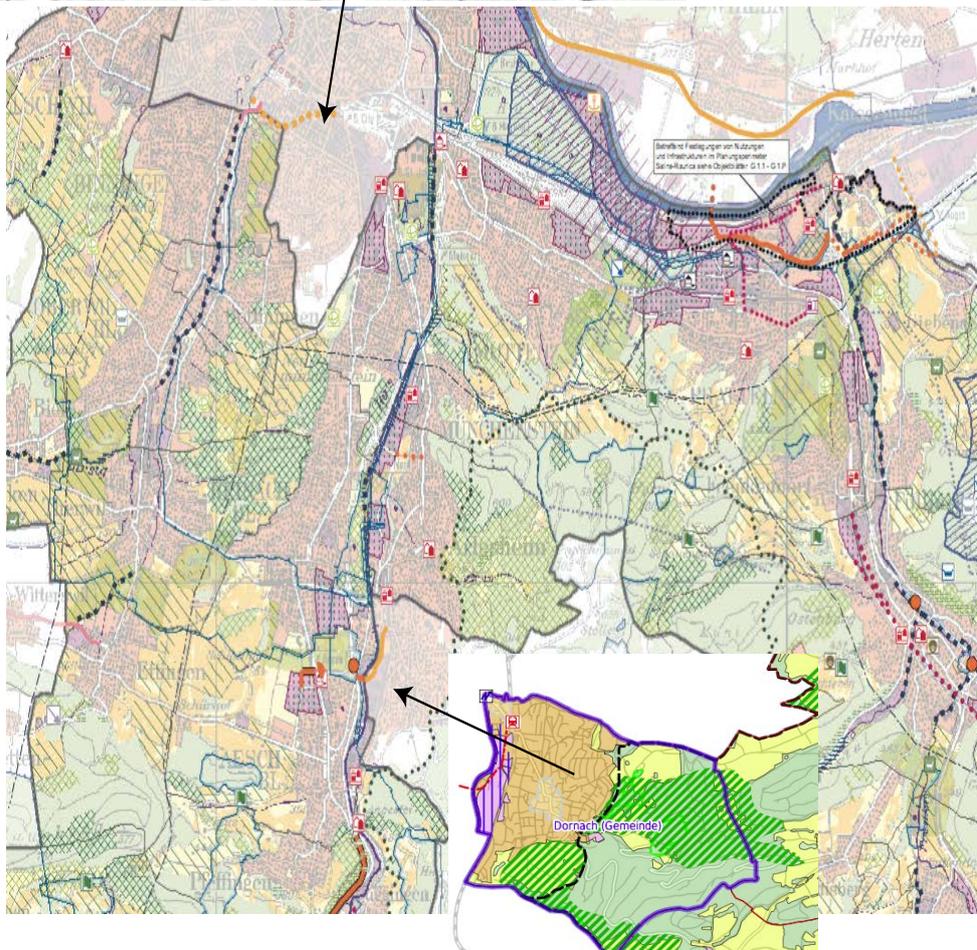
schwarz: Ausgangslage

Bei einem Blick auf die heutigen kantonalen Richtpläne fällt auf, dass die Kantone ihre bisherigen Richtpläne in sehr unterschiedlicher Weise darstellen. Dies ist insbesondere dort ein Problem, wo Vorhaben kantonsübergreifend sind. Ziehen wir in Betracht, dass die Kantone bisweilen stark ineinander verschachtelt sind, ist die im RPG geforderte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen dadurch extrem erschwert.

- > **Abb. 9 Mosaik der Richtpläne im Raume BS/BL/SO**



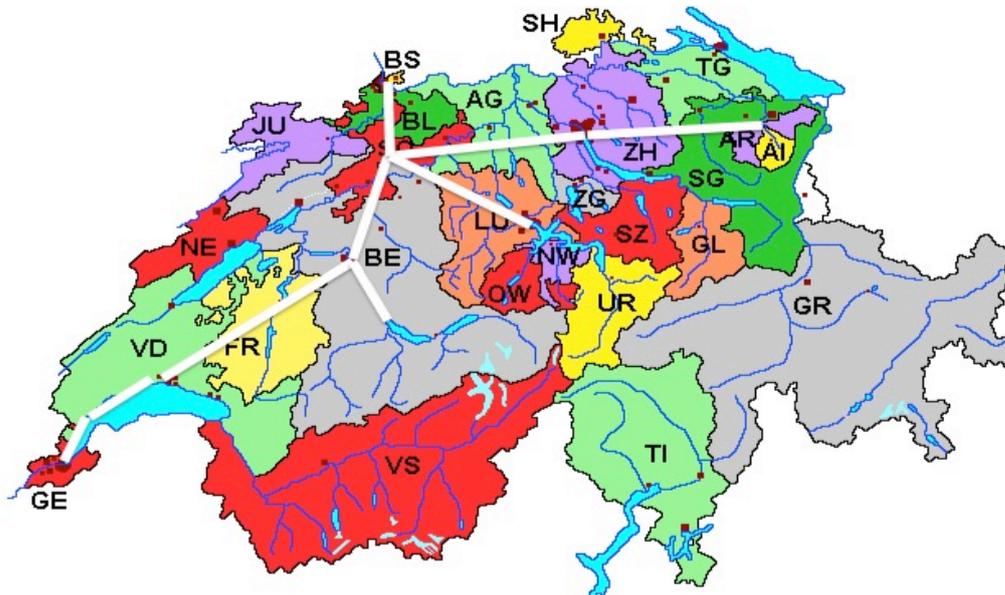
Richtplan Kanton
Basel-Stadt



Richtplan Kanton
Basel-Landschaft

Richtplan Kanton
Solethurn

-> **Abb. 10 Kantonsübergreifende Vorhaben mit hohem Koordinationsbedarf**
(Beispiel Cargo Sous Terrain)



Logischerweise muss bei Vorhaben, die die Kantonsgrenzen überschreiten, der Stand der Bearbeitung in den kantonalen Koordinationsplänen der beteiligten Kantone identisch sein.

Um die Zusammenarbeit benachbarter Kantone sicherzustellen, ist eine Harmonisierung der Darstellung der Richtpläne, bzw. Koordinationspläne zwingend. .

6.5 Verbindlichkeit

Die Koordinationspläne sind behördenverbindlich, das heisst verbindlich für alle Behörden auf den drei staatlichen Ebenen: Bund, Kantone und Gemeinden.

Verbindlichkeit bezieht sich auf den ganzen Prozess der Koordination, d.h.:

- die Träger von raum- und umweltwirksamen Tätigkeiten müssen ihre Absichten bekannt geben (Phase 'Vororientierung').
- Die Beteiligten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet (Phase 'Zwischenergebnis').
- Das Ergebnis der Koordination ist im entsprechenden Koordinationsblatt zu beschreiben durch einen behördenverbindlichen Beschluss ('Festsetzung') zu kommunizieren.

7. AUSGESTALTUNG (PROJEKTE UND BEWILLIGUNGEN)

(Stufe 3 im Gesamtverfahrens)

7.1 Vorbemerkung

Sind die in der 2.Stufe durchgeführten Arbeiten mit einer Festsetzung abgeschlossen, kann das Konzessionsgesuch, bzw. die Plangenehmigung/Baubewilligung vorbereitet und schliesslich eingereicht werden.

Auf der 3. Stufe des Gesamtverfahrens ist jedes Vorhaben in die konkrete Umgebung einzubinden und ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der Nachweis zu erbringen, dass keine bedeutenden Nachteile für die Umwelt bestehen, das heisst keine umweltrechtlichen Vorgaben verletzt werden.

7.2 Zweck und Inhalt der Projekte

Der Gesuchsteller muss zeigen, wo und wie er gedenkt, sein Vorhaben zu realisieren. Dazu gehören, neben der zu erstellenden Anlageteile auch die Anlageteile, die zum Betrieb der Baustelle gehören und wie der Rückbau der Baustellen erfolgt.

7.3 Zweck und Inhalt der Bewilligungen

Die Inhalte und die Verfahren zur Bewilligung der Realisierung eines Vorhabens sind durch die jeweilige Sach-Gesetzgebung geregelt.

Dort, wo gemäss Sachgesetzgebung eine Konzession nötig ist, wird mit der Erteilung der Konzession, das Recht verliehen, eine Ressource zu nutzen.

Mit der Baubewilligung, bzw. der Plangenehmigung wird das Recht verliehen, eine Anlage zu realisieren.

Schlussbemerkungen

Das vorgestellte Gesamtverfahren für die Planung und Bewilligung von raum- und umweltwirksamen Tätigkeiten ist ein erprobter Weg, um grosse Infrastrukturvorhaben unseres Landes zeitnah realisieren zu können. Dadurch lassen sich Verfahrensfehlern vermeiden, die heute häufig zum Scheitern oder zu Verzögerung der Projekte führen.

Um längerfristig Planungssicherheit zu schaffen, braucht es aber entsprechende Revisionen der Gesetzgebung. Dies betrifft einerseits das Raumplanungsgesetz und andererseits das Umweltschutzgesetz und das Natur- und Heimatschutzgesetz. Zudem sind In den einzelnen Sachgesetzgebungen zu den verschiedenen Infrastrukturen die Planungsschritte auf das vorgestellte Gesamtverfahren abzustimmen.

Der vorliegende Teil I bildet die Grundlage, um in einem Teil II, die Mängel und Probleme der bestehenden Gesetzgebung zu analysieren und daraus die Formulierungen für künftige Gesetzgebung abzuleiten. Diese Arbeit wird primär durch die entsprechenden Bundesstellen und das Bundesparlament zu leisten sein.

Anhang 1: ERFOLGREICHE ANWENDUNGEN DES GESAMTVERFAHRENS

Beispiele erfolgreicher Anwendungen des Gesamtverfahrens sind z.B.:

- Nordtangente Basel
- Wasserkraftwerk: Pumpspeicherwerk Linth-Limmeren;
- Staumauererneuerung Grimsel,
- Wasserkraftwerk Trift (zur Zeit (2024) noch bei Kantonsgericht Kanton Bern)
- Glattalbahn,
- Limmattalbahn
- Versuchsschiessplatz Val Crisallina (GR),
- Autobahnanschluss Spreitenbach
- Innovationspark Villigen (Teil des Swiss Innovation Parks)
- Integrale Berglandsanierung Sense Oberland (FR)

Bemerkungen zum Autor

Ausbildung und Funktionen:

- Dr. phil. II (Naturwissenschaften) Universität Zürich;
- Oberassistent am Nachdiplomstudium an der ETHZ: Methodik der Raumplanung;
- Privatdozent an der ETH Zürich (Habilitationsschrift zum Management räumlicher Konflikte).

- Ingenieurunternehmungen Gruner AG: Abteilungsleiter 'Raum und Umwelt';
- Elektrowatt Ingenieurunternehmung; Mitglied der Direktion, Geschäftsbereich 'Ökologie und Raumplanung';
- Inhaber und Geschäftsführer des Expertenbüros Gresch Partner (Raum und Umwelt).

- Schweizer Vertreter bei der ISO für Normen im Bereich Umweltmanagement (ISO TC 207)
- Mitglied von Expertengruppen des Bundes (Richtplanung und UVP).

Arbeitsfelder des Autors bezüglich Raumplanung

- Aufbau der Richtplanung in verschiedenen Kantonen (z.B. Schwyz, Wallis, Uri, St. Gallen);
- Raum- und umweltplanerische Begleitung grosser Infrastrukturvorhaben (z.B.: Nordtangente Basel, Wasserkraftwerk; Bahn 2000: Abschnitt Olten-Basel; Glattalbahn; Limmattalbahn; Versuchsschiessplatz Val Crivellina; Geologisches Tiefenlager; Swiss Innovation Park);
- Leitbild Kanton Wallis;
- Entwicklungskonzepte (Region Goms, Kanton Uri, Sense Oberland;)
- Kommunale Nutzungsplanungen (diverse).

LITERATUR

Maurer, J.; 1985:

Richtplanung

ORL-Institut ETH, Zürich; Schriftenreihe Nr. 23

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement; Der Delegierte für Raumplanung:

Der Richtplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG); Überlegungen, Hinweise, Empfehlungen
Bern, Oktober 1979

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement- Bundesamt für Raumplanung:

Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung

Bern, 1981

Kuttler, Alfred; 1988:

Bundessachplanung und kantonale Richtplanung

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement-Bundesamt für Raumplanung, Bern

Gresch, Peter; 1975:

Raumplanerische Eignungs- und Nutzungsanalysen im Berggebiet- Am Beispiel der Region Goms Kanton Wallis;

Dissertation Universität Zürich

in: Berichte Nr. 152, 1975; Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen; Birmensdorf ZH.

Gresch, Peter; 1984:

Räumliche Konflikte - Heuristische Verfahren zum Beschreiben gegenwärtiger und künftiger räumlicher Konflikte für die Raumplanung

Habilitationsschrift ETH, Zürich